

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

204 (29.7.1914) 2. Blatt

Politische Übersicht.

Sozialpolitik für den Mittelstand.

Eine betrübende Erscheinung unserer Zeit ist die mit den gewaltigen Fortschritten in Handel, Industrie und Gewerbe verbundene Zunahme der sozialen Notlage kleinerer Gewerbetreibender, wie überhaupt des Mittelstandes. Dieser allseitig anerkannten Notlage abzuhelfen, sind Vorschläge in Menge vorhanden, ohne daß indes bisher dem Rückgang des Mittelstandes irgendwie nachhaltig und durchgreifend entgegengetreten worden wäre. Von dem Standpunkt ausgehend, daß nicht Staat und Gemeinde, sondern die Selbsthilfe der einzig richtige Weg ist, wurde jetzt in Köln ein Institut ins Leben gerufen, das erste und praktische Versuche angestellt hat, dieser Notlage des Mittelstandes entgegenzuwirken. Daß die allgemeine Arbeitslosigkeit mit dem Niedergang des Mittelstandes im innersten Zusammenhange steht, ist für erfahrene und einsichtige Sozialpolitiker außer allem Zweifel, und in dieser Erkenntnis hat denn auch das Institut den Weg beschritten, durch Beschaffung von Arbeitslegenheiten für Handwerker und kleinere Werkstätten nicht nur diese Existenzen zu fördern und zu stärken, sondern zugleich auch das große soziale Übel unserer Zeit, die Arbeitslosigkeit, zu bekämpfen und nach Möglichkeit ihre Quellen zu verstopfen. Um den Bestrebungen einen deutlichen Stempel aufzudrücken, der zu gleicher Zeit den privaten Charakter der Gründung bezeichnet, außerdem aber der Mitwelt ein leichtes und sicheres Erkennungszeichen zu geben, wurde als solches das „Grüne Kreuz“ gewählt. Es wurde am 1. März 1910 errichtet und hat in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits greifbare Erfolge erzielt, die die Nützlichkeit und Durchführbarkeit seiner Bestrebungen klar erweisen und für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtigen. Diese Erfolge, welche den Grundgedanken gemäß lediglich durch eigene Kraft des Instituts ohne jegliche Beihilfe und Anwendung bedeutender Geldmittel erreicht worden sind, zeigen, wieviel auf diesem Gebiet geleistet werden kann, wenn guter Wille und verständige Leitung Hand in Hand gehen. Im Interesse aller liegt es, diese Gründung und ihre Bestrebungen, wo es irgend möglich ist, zu unterstützen. Bezweckt das Grüne Kreuz einerseits zu verhüten, daß der anständige Teil der erwerbenden Bevölkerung in Not und Unglück hilflos untergeht, so erstrebt es andererseits aber auch die systematische und energische Bekämpfung aller deder, die nur darauf bedacht sind, durch Bettel sich ein faules Leben zu verschaffen, also ihren Mitmenschen und den Armenkasten zur Last liegen. Die bedeutenden Summen, die jährlich von den Vorgesetzten und den Geschäften an diese letzte Art von Leuten zwecklos geworfen werden, würden hinreichen, um Tausende solide Existenzen zu sichern. Wie wir hören, beabsichtigt das Grüne Kreuz, seine Bestrebungen im ganzen Deutschen Reich auszudehnen und zu organisieren, doch so, daß Köln stets der Ausgangspunkt und die Zentrale aller weiteren Zweigstellen bleibt.

Die Wehrpflichtentziehungen in Elsaß-Lothringen.

SRK Straßburg, 24. Juli.

Die Untersuchung über die Wehrpflichtentziehungen in Elsaß-Lothringen seit Anichluß an das deutsche Reich bildet einen interessanten Beitrag zur geschichtlichen und politischen Beurteilung der Verhältnisse in Elsaß-Lothringen. Die höchsten Ziffern der Wehrpflichtentziehungen weisen natürlich die ersten Jahre auf, in denen die Elsaß-Lothringer in das deutsche Heer eingereicht wurden. Hier steht das Jahr 1875 mit 3880 Fällen der Wehrpflichtentziehung an der Spitze. Eine verhältnismäßig hohe Ziffer zeigt auch das Jahr 1879 mit 2900 und dann — wohl unter der Nachwirkung der Boulangerbewegung — das Jahr 1888 mit 2650 Fällen. Von da an geht es, wenn auch nicht in gleichmäßiger, so doch in ständiger Abwärtsbewegung zum Jahr 1890 mit 2300 Fällen der Entziehung der Wehrpflicht, 1894 mit 2070 Fällen, 1898 mit 1680, 1904 mit 820 und 1913 mit 370 Fällen. Nimmt man von je 5 Jahren den Durchschnitt, so ergibt sich, abgesehen von dem einmaligen Ansteigen um das Jahr 1888, ein ständiges Zurückgehen der Fälle der Wehrpflichtentziehung von 2530 in den Jahren 1874—1878 auf 1970 in den Jahren 1877—83 — über die Steigung von 1884—88 auf 2020 hinweg —, auf 1820 in den Jahren 1889—1893, 1690 von 1894—1898, 1015 von 1899—1903, 537 von 1904—08 und 444 von 1909 bis 1913.

Bergleicht man die übrigen deutschen Grenzländer mit Elsaß-Lothringen, so ergibt sich, daß Elsaß-Lothringen keineswegs schlechter von diesen abschneidet. Im Jahre 1910 wurden in Elsaß-Lothringen 540 Personen wegen Wehrpflichtentziehung abgeurteilt. In Ostpreußen belief sich im letzten Jahr die entsprechende Zahl auf 631, in Westpreußen auf 1130 und in Posen auf 1200. 1911 betrug die Zahl für Elsaß-Lothringen 370, für Westpreußen 1100 und für Posen 1210. Es fragt sich nun, wohin

die Elsaß-Lothringer, die sich der Wehrpflicht entziehen, auswandern. Aus einer statistischen Zusammenstellung der Straßburger Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 1912 ergab sich, daß nur 1/3 der Wehrpflichtigen nach Frankreich gegangen sind, und von diesen sich wieder nur 1/3 für die französische Fremdenlegion haben anwerben lassen. Die andern gingen nach Amerika, der Schweiz, Belgien und England. Zweifellos haben die Elsaß-Lothringer, die sich dem deutschen Heeresdienste entzogen, früher einen großen Prozentsatz der Fremdenlegion gestellt. Nach den Berechnungen eines französischen Offiziers betrug im Jahre 1885 der Anteil der Elsaß-Lothringer an dem Bestand der Fremdenlegion allein 45 Prozent. Seither ist der Prozentsatz stark zurückgegangen. Man kann fast eine Parabelbewegung mit der Abnahme der Wehrpflichtentziehungen konstatieren. Im Jahre 1897 betrug der Prozentsatz noch 22%, 1900 noch 11%. Er wird in der Folgezeit noch weiter zurückgegangen sein. Im übrigen dürften auch nicht alle Elsaß-Lothringer sein, die sich als „Elsaß-Lothringer“ für die Fremdenlegion anwerben lassen. Die Ursache des Rückgangs des Zulaufs der Elsaß-Lothringer zur Fremdenlegion und die Abnahme der Zahl der Wehrpflichtentziehungen ist zum Teil aus der Kontolidierung der Verhältnisse sowie zum Teil aus der ständigen Steigerung der Freude der Elsaß-Lothringer am deutschen Heereswesen zu verstehen.

Bayern und die Frage einer Reichseisenbahngemeinschaft.

Im weiteren Verlauf der Generaldebatte des Eisenbahnbundes in der bayerischen Kammer sagte der Verkehrsminister von Seidelin zu der Frage der Reichseisenbahngemeinschaft: Bei den Maßnahmen zur Hebung des Verkehrs und der Einnahmen zeichnen sich die von dem Abgeordneten Häberlein gewünschte deutsche Reichseisenbahngemeinschaft aus. Die ganze Frage hat nur akademischen Wert. Weder die Bahnverwaltung, noch der Verkehr würden einen nennenswerten Vorteil von einer solchen Gemeinschaft haben. Ich möchte deshalb verneinen, daß unter den derzeitigen Umständen ein Bedürfnis für eine Vereinigung der deutschen Eisenbahnen besteht. Der Minister äußerte sich sodann über die gemachten Erklärungen und die Wirkungen des Güterwagenbundes, und faßte sein Urteil dahin zusammen: Im allgemeinen kann man sagen, daß auch für die bayerische Staatsbahnverwaltung die Güterwagenbündnisse bisher finanzielle Vorteile gebracht hat, wenn sie auch nicht als übermäßig hoch angenommen werden können. Können wir auch nur auf unsere Kosten, so wäre das doch für uns von ausschlaggebender Bedeutung, daß wir bei dem fortschreitenden gesteigerten Wagenbedarf eine bessere und geregeltere Wagenbedeckung erhalten als sie von uns allein ohne den Verband hätte geleistet werden können.

Zeitungsstimmen.

An die sittlichen Mächte in der Geschichte erinnern die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ in einem Artikel über die österreichische Note. Es heißt darin u. a.:

„Die Note, die jetzt nach Belgrad flog, spricht nicht direkt die Verleumdung aus, daß König Peter oder der Minister Pajitsch das Verbrechen von Serajevo veranlaßt oder sie darum gewußt haben. Aber es steht dennoch zwischen den Zeilen geschrieben. Denn schon eine so völlige Vernachlässigung der Pflicht zur Verhütung der Abwehr, ein solches gleichmütiges Schauen durch die gespreizten Finger bedeutet nach internationalem Strafrecht nichts anderes als eine indirekte Begünstigung des Verbrechens. Wenn der Mord von Serben in Belgrad ausgeführt wurde, wenn die Mörder ihre Waffen und Bomben von serbischen Offizieren und Beamten empfangen, wenn diese Waffen und Bomben den Stempel des serbischen Waffendepots tragen, wenn die Mörder von hohen serbischen Offizieren unmittelbar neben dem Schießplatz des Militärs im Bombenwerfen und Pistolenchießen eingeübt werden, dann würden alle Geschworenen der Welt ihr Schulbig nicht nur gegen die jugendlichen Mörder, sondern auch gegen König Peter und seine Offiziere sprechen. Und in der Tat: Dieses Schulbig durchhält schon jetzt die Welt, und wird auch hinüber nach St. Petersburg dröhnen. Und wird hier der Enkel des Zaren-Befreiers, der Enkel des Mannes, dessen gereizter Leib einst die Strafe am Katharinenthal mit seinem Blute färbte, sich als Retter und Beschützer jener Mordbuben und ihrer Helfer erheben, die einen anderen Mann aus erlauchtem Hause auf der Straßenniederhalten? Auch in der Geschichte wirken und entscheiden sittliche Mächte: Werden sie, wenn es zur letzten Entscheidung kommt, den Sieg dorthin lenken, wo das Banner mit dem Blute der Ermordeten gefärbt ist? Gewiß, die Forderungen Österreich-Ungarns sind hart. Sie tragen nicht mehr den Charakter einer Sprache, die zwischen Mächten von gleichem Range üblich ist, sie bekunden deutlich die Überzeugung, daß in serbischen Landen das Recht keinen Schutz mehr findet, daß serbische Versprechungen, wie sie ja vor fünf Jahren feierlich abgelegt wurden, keinen Wert mehr besitzen. Mit dem Vorwurf des Wortbruchs beginnt die Note — wer will diesen Vorwurf entkräften, wenn er jenes Versprechen und die späteren Taten der Serben vergleicht!“

„Griechische Schandtat.“ Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ veröffentlichen eine Zuschrift eines der albanischen Regierung und vor allem der Internationalen

Kontrollkommission nahestehenden Diplomaten. Zu dem Schreiben heißt es:

„Dann möchte ich Sie bitten, folgendes zu veröffentlichen, was ich von Augenzeugen und aus Schriftstücken weiß: Die Griechen haben auf ihrem Marsche nach Berat die größten Schandtat verübt und die Greuel des Balkan-Krieges weit übertroffen! Alles ist dahin: Männer, Weiber, Kinder, alles ermordet! 50000 Flüchtlinge begaben sich auf den Weg nach Valona, aber nur 7 bis 8000 sind eingetroffen. Ein Amerikaner, der mitgekommen ist, hat selbst gesehen, wie die Leute ihre eigenen Weiber und Kinder töten, damit sie nicht in die Hände der Griechen fallen sollten. Nahrungsmittel sind nicht mehr im Lande, die Leute verhungern am Wege. Bei den Griechen sind viel reguläre und Offiziere, aber auch bei den Rebellen sind viele serbische Offiziere, sogar in Uniform, und auch russische Offiziere, von denen einige schon gesehen wurden; Uniformstücke wurden mir mehrere im Hotel gezeigt von Leuten, die erst in letzter Zeit aus dem Innern geflüchtet waren. Die Geschichte wird am Ende doch ein bißchen zu toll!“

Ausland.

Albanien.

Durazzo, 25. Juli. Viele Kiribitenabteilungen sind abgereist, während andere eingetroffen sind. Seitern sind über 200 türkische Frauen aus Skutari und Dulcigna abgereist. Hier ist das Gerücht verbreitet, daß die Aufständischen Valona vorläufig nicht angreifen, sondern in die Kiribita ziehen werden, um die in Durazzo befindlichen Kiribiten zur Heimreise zu zwingen. Tägliche Diebstähle der Kiribiten und Malisoren erregen in der Stadt wegen der Unsicherheit Aufregung. Die Epitroten befinden sich beim Lagora-Bah, ohne weiter vorzugehen. Die Truppen der Aufständischen befinden sich nach dem Bericht des Obersten Philipps am Mati und dringen gegen Alessio vor. Rebellenabteilungen haben bei Porta Romana stark besetzte Stellungen errichtet.

Valona, 26. Juli. (Agenzia Stefani.) Der Fürst und die Fürstin von Albanien sind hier eingetroffen und von der Bevölkerung begeistert begrüßt worden.

Die Ereignisse in Mexiko.

Washington, 25. Juli. Staatssekretär Bryan erklärte dem französischen Geschäftsträger, daß Villa für die Ermordung der beiden französischen Mönche in Zacatecas nicht verantwortlich sei. Carranza habe versprochen, die Mörder zu bestrafen.

Mexiko, 25. Juli. Die Bundestruppen haben die Zapatisten bei Ojumba in der Nähe der Hauptstadt geslagen. 200 Zapatisten sind getötet oder verwundet.

Merito Mexiko, 25. Juli. An Bord des Kreuzers „Bristol“ ist eine Übereinkunft erzielt worden, nach der in Sactillo eine Friedenskonferenz zusammenzutreten soll. Carranza hat die Garantie für die Sicherheit der Delegierten Garibajals übernommen. Die Konferenz wird etwa eine Woche dauern.

Paris, 23. Juli. Über die Frage, ob die Einkommensteuer auch diejenigen Ausländer treffe, die keinen dauernden Aufenthalt in Frankreich haben, veröffentlicht der „Matin“ eine Erklärung des Finanzministers, in der es u. a. heißt: Die Ausländer sind durch keinerlei Maßnahmen des Gesetzes vom 15. Juli d. J. besonders betroffen. Der Artikel 11 dieses Gesetzes, das allein auf sie zur Anwendung gelangen kann, hat in Wirklichkeit eine allgemeine Bedeutung, denn er bezieht sich sowohl auf Franzosen wie auf Ausländer und hat den Zweck, die Besteuerung aller derjenigen zu regeln, die nicht in Frankreich domiziliert sind, aber wieder eine Wohnstätte besitzen. Als Wohnstätte darf jedoch nur eine Wohnung angesehen werden, über die der Steuerträger länger als ein Jahr verfügt. Im Sinne dieses Artikels kommt das zu besteuern Einkommen dem siebenfachen Wert der Wohnung gleich, vorausgesetzt, daß der Steuerträger aus einer in Frankreich ausgeübten Berufung oder aus einem in Frankreich ausgeübten Beruf nicht ein Einkommen bezieht, das eine dem siebenfachen Mietwert der Wohnung übersteigende Ziffer erreicht. Die Einkommensteuer legt demnach den Ausländern weder die Verpflichtung zu einer Erklärung über die Höhe ihres außerhalb Frankreichs erzielten Einkommens auf, noch auch die Verpflichtung, sich irgend welchen Nachforschungen der Steuerbehörden zu unterwerfen.

Paris, 25. Juli. (Prozess Caillaux.) In der heutigen Verhandlung wurden Ärzte angehört, die zum Teil die nach der Verwundung Calmettes getroffenen Maßnahmen billigten, zum Teil es ablehnten, ein Urteil zu fällen, indem sie sagten, daß die Anwesenden erfahrenen Chirurgen in bezug auf die Frage, ob eine Operation am Platze gewesen wäre, Sachverständige seien. Immerhin antwortete Dr. Pozzi auf eine Frage Laboris, daß, wenn ein chirurgischer Eingriff früher erfolgt wäre, er vielleicht Erfolg gehabt hätte. Am Montag wird noch die Vernehmung von Ärzten fortgesetzt werden. Die Verhandlung wurde darauf aufgehoben.

Petersburg, 25. Juli. (Petersb. Telegr.-Agentur.) Die auswärts verbreiteten Gerüchte über eine Ermordung des Kaisers sind aus der Luft gegriffen.

Konstantinopel, 26. Juli. Der Urheber des Anschlages auf den Scheidive ist ein Höfling der Seehandelschule, der Sohn Mehmed Nazhar Paschas. Er heißt Mahmud Ruffas und ist kaum 20 Jahre alt. Er schoß aus zwei Revolvern. Nach einer andern Version sollen zwei Personen geschossen haben, von denen der zweite entkommen ist. Der Flügeladjutant, ein türkischer Offizier, verfehlte dem Urheber des Anschlages mehrere Säbelhiebe über den Kopf. Mahmud Ruffas starb bald darauf. Der Scheidive, der in einem Wagen fuhr, befindet sich außer Gefahr.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

Die Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen nebst Zusätzen und Verweisungen.

für das Großherzogtum Baden

Von Oberrechnungsrat **Emil Muser**, Revisionsvorstand beim Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Preis geb. M. 6.—

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911

mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen nebst Zusätzen und Verweisungen

für das Großherzogtum Baden

Von Verwaltungsrat **Dr. Adolf Klotz**.

Preis geb. M. 6.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

L.862.1 Mannheim. In Sachen des Schlossers Wilhelm Engel, früher zu Landenburg, jetzt an unbekanntem Ort, gegen seine Ehefrau Frieda Engel geb. Pfister in Kühnstadt (Schweiz), letztere vertreten durch Anwalt Frey hier, wegen Ehescheidung, ist Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der 3. Zivilkammer des Großh. Landgerichts Mannheim auf **22. September 1914, vorm. 9 1/2 Uhr**, bestimmt; die Sache ist zur Feriensache erklärt. Die Beklagte ladet den Kläger zu diesem Termine mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Mannheim, 21. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

L.854.2. Aehl. Der Landwirt Jakob Joachim I in Aehl hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch Aehl Band 14, Sekt 1, Lsg. Nr. 1941 eingetragenen, im Gewann Hoyerloch der Gemarkung Aehl belegenen Grundstücks gemäß § 927 B.G.B. beantragt. Der Tagelöhner Hermann Joachim, von Aehl, zurzeit an unbekanntem Orte abwesend, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf: **Freitag, 15. Januar 1914, vormittags 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gerichte — Zimmer Nr. 3 — anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. Aehl, den 20. Juli 1914. Großh. Amtsgericht. Verbindung.

L.897. Breisach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Hermann Bloch in Hringen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Schlussstermin bestimmt auf **Mittwoch den 19. August 1914, vormittags 11 Uhr**, vor dem Amtsgerichte hier selbst. Durch Gerichtsbeschluss vom 24. Juli 1914 wurden die Vergütung des Verwalters auf **500 M.** seine Auslagen auf **40 M.** festgesetzt. Breisach, 27. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

L.884. Bühl. Das Konkursverfahren über das noch ungeteilte Gesamtgut der aufgelösten Ertragsgemeinschaft zwischen dem verstorbenen Mannmann Theodor Seiler und dessen verstorbenen Ehefrau Antonie geb. Wäldele in Bühl wurde eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Der Termin zur Anhörung der Gläubiger und Prüfung der angemeldeten Forderungen vom 27. Juli ds. Jz. wurde aufgehoben. Bühl, den 24. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

L.867. Karlsruhe. Im Konkursverfahren über das Nachlass der ledigen Kleidermacherin Frieda Meyer hier soll mit Genehmigung Gr. Amtsgerichts A 4 hier die Schlussverteilung stattfinden. Hierfür sind verfügbar: M. 501.76 und zu berücksichtigenden Forderungen an nicht bevorrechtigten Forderungen M. 2303.67. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts A 4 hier eingesehen werden. Karlsruhe, 25. Juli 1914. Der Konkursverwalter: Seiferheld.

L.861. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Schneider u. Sohn, Offenbach in Konstanz, ist nachträglicher Prüfungstermin bestimmt auf **Dienstag den 18. August 1914, vormittags 8 Uhr**, vor dem Amtsgerichte Konstanz, Zimmer Nr. 55, 3. Stod. Konstanz, 20. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

L.898. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Seeger hier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, der Schlussstermin bestimmt auf **Mittwoch den 26. Aug. 1914, vormittags 9 Uhr**, vor dem Amtsgerichte hier selbst, 2. Stod, Zimmer 111, Saal A. Mannheim, 23. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts 3. 8.

L.899. Pforzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Gottlieb Denger in Pforzheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Anhörung über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festzusetzende Vergütung bestimmt auf **Montag den 24. Aug. 1914, vormittags 9 Uhr**, vor dem Gr. Amtsgericht Pforzheim, 2. Stod, Zimmer 18. Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters wurden vom Gericht auf **289 M. 80 Pf.** festgesetzt. Pforzheim, 25. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts A 2.

L.887. Nastatt. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Anton Bastian in Nu a. Rh. soll mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Großh. Amtsgerichts Nastatt die Schlussverteilung stattfinden. Die Absonderungsberechtigten, sowie die bevorrechtigten Gläubiger sind befriedigt. Nach Abzug der hierzu erforderlich gewordenen Summe sowie nach Abzug der Massekosten, beträgt die Teilungsmasse **598.38 M.**, wovon wieder in Abzug zu bringen sind das im Schlussverzeichnis festzusetzende Honorar des Gläubigerausschusses. Die Summe ist zu verteilen auf die Forderungen der Nichtbevorrechtigten Gläubiger mit **19.297.62 M.** Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts Nastatt zur Einsicht niedergelegt. Nastatt, 24. Juli 1914. Der Konkursverwalter: Roth, Rechtsanwält.

L.900. Schönau i. W. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Johann Schöuble in Hög wurde nach Abhaltung des Schlussstermins u. nach Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben. Schönau i. W., den 23. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

L.901. Tauberbischofsheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Brauhaus Tauberbischofsheim, A. G.“ hier ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Montag den 3. August 1914, vormittags 9 1/2 Uhr**, Tauberbischofsheim, den 25. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

L.868. Waldkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Julius Baher, Inhaber Theodor

Baher, Architekt in Waldkirch, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung bestimmt auf **Donnerstag, 20. Aug. 1914, vormittags 11 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht Waldkirch, Zimmer Nr. 26. Die allgemeine Vergütung des früheren Konkursverwalters Krauß wurde auf **50 Mark**, dessen bare Auslagen auf **24 Mark** festgesetzt. Die allgemeine Vergütung des jetzigen Konkursverwalters von Boeckmann wurde auf **300 Mark**, dessen bare Auslagen auf **102.45 Mark** festgesetzt. Waldkirch, 23. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

L.889. Triberg. Grundstücks-Zwangs-Versteigerung.

Grundstück: Gemarkung Hornberg, Ortsteil, Hauptstraße Nr. 72. Lsg. Nr. 110: 3.56 a Hofraute und 77 qm Weg mit einem dreistöckigen Wohnhaus mit Stall und gewölbtem Keller und einem angebauten zweistöckigen Stallgebäude mit Kamin u. Kniestock. In dem Anwesen wurde bisher eine Metzgerei betrieben. Eigentümer: Friedrich Langenbacher, Metzger in Hornberg. Schätzungswert: ohne Zubehör **25.000 M.**, mit Zubehör (Metzgereieinrichtung) **25.156 Mark**. Versteigerungstermin: **Samstag, 12. Septbr. 1914, nachmittags 2 Uhr**, im Rathaus zu Hornberg. Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat. Triberg, 13. Juli 1914. Großh. Notariat als Vollstreckungsamt.

Strafgerichtsbarkeit.

L.885.3.2.1 Heidelberg. Der am 15. Dezember 1884 in Hambroden geborene, zuletzt in Heidelberg wohnhafte Karl Graf 1. wird beauftragt, daß er als beurlaubter Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgenannt sei. Übertretung, strafbar nach § 390 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf **Donnerstag, 15. Oktbr. 1914, vormittags 9 Uhr**, vor dem Großh. Schöffengericht in Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. Heidelberg, 14. Juli 1914. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts 7.

Derchiedene Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Die Stadtrechnerstelle der Stadt Staufen ist infolge Rücktritts des bisherigen Stadtrechners auf **1. September d. J.** neu zu besetzen. Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum **1. August** beim Gemeinderat schriftlich einzureichen. Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche im Gemeinderat mitbewerber sind. A.430.2.1 Staufen, 23. Juli 1914. Der Gemeinderat: Hugard.

Kanzleibeamten

Beim Grundbuchamt Mannheim ist die Stelle eines

Kanzleibeamten deren Inhaber Aussicht auf eintägige Anstellung hat, sobald als tunlich zu besetzen. A.427.2.1 Bewerber, die militärfrei

und nicht über 25 Jahre alt sind und auch im Grundbuchdienst bereits mit gutem Erfolge tätig waren, wollen ihre Eingabe mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen versehen, umgehend beim Bürgermeisterrat einreichen. Mannheim, 18. Juli 1914. Bürgermeisteramt. Dr. Jinter Metz

Kanzleihilfenstelle

mit üblicher Jahresvergütung ist mit einem Bewerber für den mittleren Beamtenstand bei uns sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen sich umgehend melden. Emmendingen, 26. Juli 1914. Großh. Bezirksamt.

Kabier- u. Brennholzversteigerung des Forstamts Kaltenbrunn in Gernsbach. **Mittwoch den 5. August d. J., mittags 12 Uhr**, im Gasthaus zu Kaltenbrunn aus Domänenwaldabteilungen 2-24, 28, 35-36, 42, 50-79, 83, 84; 189 Ster 1. Kl. und 11 Ster 11. Kl. Papierholz (unentriindet), 6 Ster Laubholzscheiter, 935 Ster Nadelholzscheiter und Prügel und 131 Ster Nadelholzreisprügel. Die Fortwarte Lauer in Dürrensch, Dientel in Kaltenbrunn und Schultheiß in Nombach zeigen das Holz vor. L.895

Verstärkung eiserner Brücken bei km 14 1/2 und 15 1/2 der Strecke Bruchsal-Bretten (km 17 1/2) der Strecke Durlach-Bretten) beil. 31.6 t Stahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Bedingungen bei der Reichsgräflichen Palais Karlfriedrichstraße 2, Stod, Zimmer Nr. 17, zur Einsicht. Abgabe gegen 4.50 Mark Kostenerlös (nach auswärts 50 Pf. mehr). Angebote mit Aufschrift „Verstärkung eiserner Brücken in Bretten“, spätestens bis **Donnerstag den 6. August 1914, vormittags 11 Uhr**, verschlossen und postfrei, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 2 Wochen. L.876.2.1 Karlsruhe, 22. Juli 1914. Brückenbauamt Gr. Generaldirektion.

Anstreicherarbeiten zur Erneuerung des Anstriches des Eisenwerkes des Fugängerichtes bei km 2.9 und der Bahnüberführung bei km 3.0 der Hauptbahn Mannheim-Heidelberg nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 zu vergeben. Gesamtgewicht 658 t. Zeichnungen und Bedingungen auf Zimmer 5, Tunnelstraße 5, zur Einsicht. Angebotsverdrude ebenda. Kein Versand nach auswärts. Angebote mit der Aufschrift „Eisenbahnwerk“ verschlossen, post- und bestellgeldfrei, spätestens bis **Montag den 10. August 1914, nachmittags 4 Uhr**, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. Mannheim, 24. Juli 1914. Großh. Bahnbauinspektion 1.

Hochbauarbeiten für die Neubauten des Verwaltungsgebäudes und des Dienstwohngebäudes für den Vorstand, bei der Betriebswerkstätte Schwellingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben und zwar: a) Verwaltungsgebäude: 1. Grab- und Maurerarbeiten (rd. 7030 cbm Aushub, rd. 1280 cbm Bruchsteinmauerwerk, rd. 1490 cbm Badsteinmauerwerk, rd. 240.000 cbm Stampfbeton usw.). 2. Steinhauerarbeiten: Redar, Tauber- od. Mainpfandsteine rotes Material (Los I rund 55.000 cbm; Los II rund 107.000 cbm). 3. Zimmerarbeiten (rund 250.000 cbm Tannenholz usw.). 4. Blechearbeiten (Dachfächer aus Kupfer, rd. 290.000 m, Ablaufrohre rd. 130.000 m, Abdeckungen mit Kupferblech rd. 160.000 qm usw.). 5. Dachdeckerarbeiten mit Zie-

gelfieferung (rd. 4080,00 qm Eisenblechziegel, Zirk. u. Glatzriegel rd. 380,00 m usw.). 6. Blecharbeiten (rd. 27.00 m Erdleitung, rund 205.00 m, Luftleitung usw.). b) Dienstwohngebäude für den Vorstand. 1. Grab- und Maurerarbeiten (rd. 320,00 cbm Aushub, rd. 180.000 cbm Bruchsteinmauerwerk, rund 170.000 cbm Badsteinmauerwerk usw.). 2. Steinhauerarbeiten: Redar, Tauber- oder Mainpfandsteine, rotes Material (rd. 42.000 cbm). 3. Zimmerarbeiten (rd. 40.000 cbm Tannenholz). 4. Blechearbeiten (rd. 55.00 m Dachfächer aus Zinkblech, rund 55.00 m Kanalblech, rund 35.00 m Ablaufrohre usw.). 5. Blechlieferung (rd. 4400 kg). 6. Dachdeckerarbeiten mit Ziegelfieferung (rd. 305,00 qm Eisenblechziegel, rd. 50,00 Glatzriegel usw.). 7. Blecharbeiten (rd. 20,00 m Erdleitungen, rd. 40,00 m Luftleitung). Zeichnungen, Bedingungen, Preise und Arbeitsbeschriebe an Verträgen auf dem Bauwerk der Betriebswerkstätte in Schwellingen zur Einsicht, wofür auch die Angebotsverdrude zu erheben sind. Angebote mit entsprechender Aufschrift für jedes Gebäude besonders, verschlossen und postfrei, bis spätestens **Samstag den 8. August 1914, vormittags 10 Uhr**, zur Eröffnung im Bauamt Schwellingen abgegeben. Zuschlagsfrist 4 Wochen. L.756.2.1 Mannheim, 18. Juli 1914. Großh. Bahnbauinspektion 2.

Wechselverkehr Badischer Nebenbahn. (im Privatbetrieb) — Elßfischer Nebenbahnen (im Privatbetrieb).

Mit dem 30. September 1914 wird der Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Ottrot und Stationen der Strecken Maroldsheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft vom 1. Juli 1903 und der Tarif für den Straßburg-Lahrer Straßenbahnverkehr vom 1. April 1898, sowie diese beiden Tarife für den Verkehr mit Stationen der Nebenbahn Erlheim-Oberheim — Straßburg, Aehl — Ottenheim und Aehl — Bühl der Straßburger Straßenbahn vom 20. Oktober 1908, sowie der Binnentarif der